

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

decktes Terrain zurück, so ist der Zug zu ordnen, weiter vorzurücken und eventuell die gewonnene Stellung zu besetzen.“

Das zweite Alinea ist wichtig für die Manöver mit Gegner. Dasselbe bestimmt: „Das planlose Nachlaufen einzelner Schwärme oder Leute ist nicht zu dulden.“ Eine ähnliche Bestimmung in unserm Exerzierreglement wäre zu begrüßen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Feldzug der Mainarmee im Jahre 1866. Von

Hermann Kunz, Major a. D. Mit 9 Plänen.
Berlin 1890, Verlag von Fr. Luckhardt.
Preis Fr. 6. 70.

Der Wunsch des Verfassers, dieses Buch möchte dieselbe freundliche Aufnahme finden, welche seinen früheren Arbeiten in so reichem Masse zu Theil geworden, wird ohne Zweifel in Erfüllung gehen oder schon gegangen sein. Unsererseits sei es als überaus gründliches, mit Ziel und Mass kritisirendes Werk bestens empfohlen! Nur erlauben wir uns, denjenigen Herren Kameraden, welche den Mainfeldzug von 1866 nicht schon in seinem Zusammenhang, im Grossen und Ganzen kennen, zu rathen, behufs besseren Verständnisses dieser Darstellung eines in seiner Art so merkwürdigen Feldzuges, wie es der am Main gewesen, den Schluss (Abschn. XIII, S. 221—230) vor dem Anfang zu lesen und sich eine bessere, auch politisch klare Karte womöglich mit der Staatengruppirung von „vor 1866“ zu verschaffen, da Major Kunz die strategischen Verhältnisse absichtlich nicht weiter erörtert, als absolut nothwendig war. Wer dieselben noch nicht näher kennt, wird mit Ungeduld blättern, um bald zu erfahren, was nachher gefolgt, wird diese vielen Details bezüglich Organisation, Anlage und Durchführung der Märsche und Gefechte nicht mit dem richtigen Interesse und Vergleichen auf der Karte studiren, während doch gerade diese taktischen und daran angeknüpften didaktischen Details einen Hauptvorzug und Werth dieses Buches ausmachen. Uns scheint es wenigstens undenkbar, einzelne Märsche und Gefechte eines Feldzuges richtig studiren und würdigen zu können, bevor man einen Ueberblick über den Verlauf der ganzen Operationen hat. Eine Beigabe der Ordre de bataille als besondere Anlage wäre uns auch sehr erwünscht gewesen. Die der preussischen Main-Armee gegenüber gestandene Armee war bekanntlich zusammengesetzt aus Hannoveranern, Kurhessen, Hessen, Nassauern, Badensern, Württembergern und Oesterreichern und sieht man an der Hand der Kunz'schen Geschichte noch genauer als es nach dem preussischen Generalstabswerke möglich ist, wie sich diese einzelnen Kontingente geschlagen. Meist war es schade um die Tapferkeit der

Truppen, dass sie nicht besser geführt wurden, dass sie, statt einheitlich-gleichzeitige, nur vereinzelte Angriffe machten.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Es wurde gewählt zum Kanzlist auf dem Generalstabsbureau: Herr Albert Jeangros in Bern.

— (Die Leitung der Vertheidigung der Gotthardbefestigung) und der in derselben stattfindenden Truppenübungen wird ergänzt, wie folgt: 1. Offizier des Materiellen: Hauptmann Geelhaar, René, von Basel, in Bern. 2. Chef der Verpflegung: Hauptmann Scheuchzer, Hubert, von Zürich, in Bern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Verwaltungstruppen. 3. Chefarzt: Major Fröhlich, Louis, von Rolle, in Genf. 4. Stabspferdearzt: Hauptmann Höhn, Arnold, von und in Richtersweil. 5. Dem Kommandostab zu besonderer Verwendung weiter beigegeben: Oberst-Brigadier Gallati, Rudolf, von und in Glarus; Oberstlieutenant Conraddin, Fritz, von Valcava, in Zürich; Major Keyser, Ernst, von Zug, in Zürich; Hauptmann Schmid, Theodor, von und in Schüpfheim, unter dem Vorbehalte, dass er die diesjährige Offiziersschule auf dem Gotthard mit Erfolg bestehe. 6. Fortkommandant von Airolo: Generalstabshauptmann Dietler, Eduard, von und in Aarberg, unter Beförderung zum Major der Artillerie. 7. Geniechef, zugleich Instruktionsoffizier des Genie: Oberstlieutenant Pfund, Paul, von Lenk, in Rolle.

— (Instruktionskorps.) Unter Verdankung der geleisteten Dienste haben auf ihr Ansuchen die Entlassung erhalten: Herr Major Gertsch in Liestal, als Instruktor erster Klasse der Infanterie, und Herr Hauptmann Sacc in Thun, Instruktor zweiter Klasse der Verwaltungstruppen.

— (Organisation des militärischen Grenzschutzes.) Gemäss einer Verordnung des Bundesrates vom 1. dieses wird der erste Grenzschutz im Mobilmachungsfalle einer Anzahl Grenzbewachungsdetachementen übertragen. Die Organisation derselben erfolgt durch das Militärdepartement, welches die bezüglichen Instruktionen den Detachementskommandanten, sowie den Kommandanten der betreffenden Armeekorps und Divisionen sofort nach deren Erlass zur Kenntniss bringen wird.

Die gewehrtragenden Mannschaften der Infanteriebataillone sollen auch in Friedenszeiten mit einem Theil ihrer Taschenmunition ausgerüstet werden, und zwar mit je 30 Patronen per Mann.

Diese Munition ist den Beständen der kantonalen Zeughäuser zu entnehmen und bei der Munitionsausrüstung der Bataillone im Mobilmachungsfalle in Anrechnung zu bringen. Die Munition wird der Mannschaft in verschlossenen Büchsen abgegeben; sie gehört zur persönlichen Ausrüstung des Mannes und darf im Frieden unter keinen Umständen ausserdienstliche Verwendung finden. Gegen Zu widerhandelnde wird nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen eingeschritten. Ueber die Kontrole und den periodischen Austausch dieser Taschenmunition wird das Militärdepartement spezielle Vorschriften erlassen.

Die Unterrichtspläne haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass den für den Grenzschutz in Aussicht genommenen Truppen Gelegenheit geboten wird, sich im Friedensdienste für ihre Aufgabe vorzubereiten.

— (Entschädigung.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Bericht seines Militärdepartements, in Anwendung des Art. 142 der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, beschliesst:

1. Die Abrechnung mit den Kantonen für die aus irgend einem Grunde fehlenden Waffen erfolgt im Sinne

des Art. 142 der Militärorganisation. 2. Die von den Kantonen für nicht mehr vorhandene Waffen an den Bund zu leistenden Vergütungen werden festgesetzt wie folgt: Für ein Milbank-Amsler-Gewehr, Kaliber 10,4 mm, 10 Fr.; für ein Peabody-Gewehr, Kaliber 10,4 mm, 20 Fr.; für einen Repetirkarabiner, Kaliber 10,4 mm, 25 Fr.; für ein Repetirgewehr Nr. 1—114,000, Kaliber 10,4 mm, 25 Fr.; für ein Repetirgewehr Nr. 114,001 und höher, Kaliber 10,4 mm, 50 Fr.; für einen Repetirstutzer, Kaliber 10,4 mm, 50 Fr. 3. Die fehlenden Repetirgewehre, Kaliber 7,5 mm, sowie die fehlenden Revolver sind zu den Tarifpreisen zu vergüten. 4. Die von den Kantonen zu zahlenden Vergütungen werden als Inventarerlös zur Anschaffung von Repetirgewehren, Kaliber 7,5 mm, verwendet. 5. Durch diesen Beschluss werden die Eigentumsverhältnisse, beziehungsweise die Beiträge, welche Bund und Kantone seinerzeit an die Beschaffung der Waffen geleistet haben, nicht berührt. Dagegen fallen solche bei einem allfällig später erfolgenden Verkauf in Betracht. 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft, ist aber nicht rückwirkend auf frühere Abrechnungen. Der Beschluss vom 16. Wintermonat 1877 wird hiemit aufgehoben.

— († Oberstleutnant Joseph Thalmann) in Luzern ist am 1. März im Alter von 62 Jahren gestorben.

Herr Thalmann, gebürtig von Hasle, trat im Jahre 1850 in neapolitanische Dienste; er war Unteroffizier beim ersten Regiment. Im Jahre 1854 kehrte er zurück und wurde mit dem Grade eines Wachtmeisters dem luzernischen Instruktionskorps zugetheilt. 1861 wurde Thalmann Lieutenant. Schon im Jahre 1865 wurde er zum Oberinstruktur des Kantons Luzern ernannt; er war damals Hauptmann, wurde aber noch im gleichen Jahre zum Major befördert. 1867 wurde er Kommandant und 1873 Oberstleutnant im Generalstab. 1875 trat er als Instruktor erster Klasse in den eidg. Instruktionsdienst. Schon vorher war er jedoch vielfach in eidgenössischen Militärschulen als Lehrer verwendet worden.

Die Verdienste des Verstorbenen, speziell um das luzernische Wehrwesen sind sehr gross. Er hatte vor 1875 das luzernische Kontingent auf eine Stufe gebracht, auf welcher es sich, was Disziplin und militärische Schulung betrifft, neben jedes andere schweizerische Kontingent stellen durfte. Seiner Initiative war es zu verdanken, dass im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen das Magazinierungssystem nach und nach beseitigt und die Ausrüstung, in letzter Linie auch die Waffe, dem Manne in die Hand gegeben wurde. Dazu half das Dienstbüchlein; vor 1875 war es neben Thurgau einziger Kanton Luzern, welcher auf die Initiative Thalmanns hin diese treffliche Einrichtung besass.

So war denn auch Thalmann, trotzdem es ihm in früheren Jahren an Schneid und militärischem Ernst nicht gefehlt hatte und wenn er mit manchem Milizen hie und da laut geredet haben mochte, gleichwohl eine ausserordentlich populäre Persönlichkeit. Alles kannte den „Papa Thalmann.“ In den letzten Jahren war es freilich zumeist nur diese aus früherer Zeit herüber genommene Popularität, welche dem Manne noch zu Statthen kam. Die frühere Leistungsfähigkeit besass er längst nicht mehr und Viele haben überhaupt blos noch den Schatten des einstigen richtigen Thalmann kennen gelernt.

Im Jahre 1889 wurde er mit einer Abfindungssumme von seinem Posten als Instruktor erster Klasse entlassen. Er fand aber später wieder Verwendung bei der Kriegsmaterialverwaltung in Bern, Abtheilung Bekleidungs-wesen. Auf diesem Posten schien trotz der vorrückenden Jahre die alte körperliche und geistige Frische bei Thal-

mann eher wieder zurückzukehren. Er behielt den Posten bis zu seinem Lebensende. Am Dienstag kam er von Bern her auf Besuch und kurz nach seiner Ankunft, Abends 1/46 Uhr, ereilte ihn unerwartet der Tod. Er ruhe im Frieden! (Vaterland.)

Zürich. († Major Heinrich Pestalozzi), Kommandant des Infanterie-Bataillons 65 Auszug ist am 28. Februar, 41 Jahre alt, in Folge einer Halsentzündung unerwartet gestorben. Die Beerdigung fand am 2. März statt. Ausser dem Geistlichen richtete der Chef des 22. Infanterie-Regiments Oberstleutenant Paul Usteri einige Worte an die zahlreiche Trauerversammlung. Der Verstorbene war ein pflichtgetreuer Offizier und aufrichtiger Kamerad.

— (Über den Hauptkurs des militärischen Vorunterrichts in Zürich und Umgebung) vom Sommer 1891 hat das Komite (Präsident Oberst Locher, Berichterstatter Hauptmann Müller) einen ausführlichen Bericht im Druck erscheinen lassen. Die Zahl der Anmeldungen für den Kurs betrug 340; fast die Hälfte derselben stammte aus den beiden Gemeinden Zürich (89) und Aussersihl (63); nach diesen waren am stärksten betheiligt die Gemeinden Dietikon (29), Hottingen (19), Enge-Wollishofen (18), Riesbach (17) und Oerlikon (15). Die Rekrutirung umfasste in der Stadt und ihren Ausgemeinden die vier Jahrgänge 1872/75, in den ländlichen Anschlusskreisen nur die drei Jahre 1872/74. Die beiden Jahre 1872 und 1873 waren mit 105 und 129 Mann, die Jahre 1874 und 1875 mit 62 und 26 Mann vertreten. Bei der Organisation des Unterrichts wurden zunächst zwei Klassen gebildet, eine (33 Mann) mit der Armbrust, die zweite (262 Mann) mit dem Gewehr als Schiesswaffe; die zweite Klasse wurde in 9 Abtheilungen von 24—45 Mann zerlegt. Das oberste Lehrziel im Turnen bestand in der Bewältigung von Hindernissen, sei es durch Laufen, Springen und Steigen, sei es durch Hangen, Aufziehen und Stemmen. Das höchste Ziel im Schiessen war ein Magazinfeuer, welches in das Bedingungsschiessen aufgenommen wurde. Die Ausgaben für den Kurs beliefen sich auf 3387 Fr., wovon 2537 Fr. auf Leitung und Instruktion, Waffen und Munition entfallen, 663 Fr. für Verschiedenes (Drucksachen, Inserate, Porti), 187 Fr. für Schreib- und Instruktionsmaterial und Zeigerlöhne,—unverkennbar ein etwelches Missverhältniss zwischen den letzteren Partialsummen. Im Schlussworte des Berichts werden über die Aufgabe solcher Unterrichtskurse folgende Bemerkungen gemacht: „Der militärische Vorunterricht soll ein Hauptmittel zur Schaffung einer allgemeinen Volkswehr werden und die Kluft ausfüllen, welche bisher zwischen dem Schulturnen einerseits, der Heeresausbildung anderseits bestand. Derselbe wird die turnerische Fertigkeit erhalten und für den Kriegszweck nutzbar machen, aber auch von den Kriegsübungen der Männer die wesentlichste pflegen und eine gute Grundlage zur Erlangung einer möglichst feldmässigen Schiessfertigkeit schaffen.“ (Z. P.)

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1.50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jäneke. Cart. Fr. 2. 60.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4) J. Huber-Mühlemann in Olten.